



Linz, 16. Februar 2023

An die Gemeinden Oberösterreichs

### **Leitlinien für eine erfolgreiche Umsetzung von Photovoltaik-Freiflächen Anlagen (PV-FFA)**

- für **Gemeinden**
- für **Ortsplaner**
- für **Planungsbüros von Photovoltaik-Freiflächenanlagen**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Energiekrise hat das Interesse an Erneuerbaren Energien enorm steigen lassen. Besonders Photovoltaik-Freiflächenanlagen (in weitere Folge kurz PV-FFA) haben ein hohes Ausbaupotential und werden einen wichtigen Beitrag zum Erreichen der Energiewende leisten (müssen).

Die große Anzahl möglicher Anlagen von Interessierten an PV-FFA macht eine einheitliche und geordnete Vorgehensweise in den Verfahren notwendig, um die Raum- und Naturverträglichkeit jedes einzelnen Projektes sicherzustellen. Als Beitrag für eine möglichst transparente und reibungslose Abwicklung von PV-FFA-Projektanträgen möchte die Oö. Umweltschutz für das Widmungsverfahren und für das naturschutzrechtliche Bewilligungsverfahren Empfehlungen für eine strukturierte Vorgehensweise vorgeben.

Als Grundlage für PV-FFA auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen dient im Widmungsverfahren vorrangig der Kriterienkatalog der **OÖ Photovoltaik Strategie 2030** ([www.land-oberoesterreich.gv.at/files/publikationen/ooe\\_photovoltaik\\_strategie\\_2030.pdf](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/files/publikationen/ooe_photovoltaik_strategie_2030.pdf)).

Zusätzlich möchten wir auf besonders problematische Standorte hinweisen, die aus fachlicher Sicht der Oö. Umweltschutz für eine PV-FFA-Nutzung nicht geeignet sind.

### **Empfohlene Vorgehensweise für**

- **Änderungen der Flächenwidmungspläne**
- **und naturschutzrechtlicher Bewilligungsverfahren**

## A) (Vor-)Planungsphase – Standortvorauswahl durch Grundeigentümer\*innen oder Projektentwickler\*innen:

Standorte auswählen, welche

1. idealer Weise in den **energiewirtschaftlichen Prioritätsräumen** (Nahbereich von Umspannwerken) liegen,
2. **alle Kriterien** der OÖ Photovoltaikstrategie 2030 (Version 2022) vollinhaltlich **berücksichtigen**,
3. **Landschaftsräume mit geringer** (bis max. mittlerer) **Sensibilität** beanspruchen (Landschaftsbildverträgliche Ersteinschätzung gemäß Handbuch „Landschaft verstehen – Landschaft bewerten“ durchführen, unter [www.ooe-umwelthanwaltschaft.at/Mediendateien/HP\\_Broschure\\_Landschaft.pdf](http://www.ooe-umwelthanwaltschaft.at/Mediendateien/HP_Broschure_Landschaft.pdf)), und zudem
4. eine ausreichende Zuordnung zu hochrangigen Infrastruktureinrichtungen (Straßen der Kat. A, S, B, L, sowie Bahnstrecken oder Hochspannungsleitungen) sowie zu Siedlungen aufweisen.

Die Oö. Umwelthanwaltschaft beurteilt auch folgende Standorte als ungeeignet und daher negativ:

- auf Waldflächen (inkl. Ersatzaufforstungsflächen),
- in Europaschutzgebiete,
- in und auf Gewässern (wie Seen, Schotterteiche, etc.),
- in UNESCO-Weltkulturerbe- und Weltnaturerbe-Gebiete,
- auf Berg- und Almflächen oberhalb 1.200 müA,
- im Nah- bzw. Wirkungsbereich kulturhistorischer Landmarken (wie Kirchen, Klöster, Burgen, Schlösser, etc.).

**Wenn diese Standortvorauswahl erfolgversprechend erscheint, dann folgt**

## B) Verfahren in der Gemeinde (zur Änderung des Flächenwidmungsplanes):

Schritt 1: Standortgemeinde mit dem geplanten Vorhaben kontaktieren:

- ✓ Grundeigentümer(innen) oder Projektentwickler(innen) beantragen eine Beratung durch die relevanten Dienststellen des Amtes der Oö. Landesregierung (Örtliche Raumplanung und dem/der zuständigen ASV für Natur- und Landschaftsschutz vom jeweiligen Bezirksbauamt) inkl. Vorprüfung der naturschutzfachlichen Standortbeurteilung im Beisein der Gemeindevertretung.
- ✓ Wesentliche Ergebnisse dieser Beratung (durch Gemeinde) protokollieren.

Schritt 2: Die Standortgemeinde beauftragt den/die Ortsplaner\*in und leitet das Widmungsverfahren ein.

Schritt 3: Vorlage der erforderlichen Unterlagen für die Änderung des Flächenwidmungsplanes an die relevanten Dienststellen, bestehend aus:

- ✓ Ansuchen,
- ✓ Plandarstellungen,
- ✓ Stellungnahme des/der Ortsplaner\*in (aus der hervorgeht und bestätigt wird, dass alle Kriterien eingehalten werden)
- ✓ Ergebnisprotokoll von der Beratung durch das Amt der Oö. Landesregierung.

## Darstellungen in den Flächenwidmungsplänen:

Die Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes sind bereits in den Flächenwidmungsplänen zu berücksichtigen

- Darstellung von Grünzügen (als Teil der Grünraumplanung) und
- Beschreibungen der Funktion dieser Grünzüge und der übrigen Flächen (vgl. dazu Empfehlungen zur Minderung des Eingriffs in die Landschaft und zur Förderung der Biodiversität).

## Maßnahmen zur Minderung des Eingriffs in die Landschaft und zur Förderung der Biodiversität (Anhang B der OÖ Photovoltaik Strategie 2030):

### Für konventionelle Freiflächenanlagen gilt:

- ✓ *Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) sollten mit einem **geschlossenen Strauchgürtel umpflanzt** werden, sofern diese Anlage nicht an einen Wald oder einer bestehenden Hecke angrenzt. Dafür dürfen ausschließlich standortgerechte einheimische Laubgehölze verwendet werden. Ein Pflanzabstand von maximal 2,0 x 2,0 m sollte nicht überschritten werden.*
- ✓ *Für die Anlage ist ein Pflegekonzept zu erstellen und idealerweise schon im Umwidmungsverfahren vorzulegen. Es wird empfohlen, die gesamte Anlagenfläche zukünftig als **Extensivgrünland** zu bewirtschaften. Dafür wären maximal 2 Mahden pro Jahr anzustreben, das **Mähgut ist aus der Fläche zu entfernen**. Alternativ dazu wäre auch eine Beweidung (z.B. durch Schafe oder Ziegen) denkbar. Ergänzend zur Beweidung ist ein jährlicher Pflegeschnitt durchzuführen. Sofern nach Errichtung der Photovoltaikanlage aufgrund der Baumaßnahmen Neueinsaaten erforderlich sind, sollte für diese REWISA-zertifiziertes Wiesensaatgut verwendet werden ([www.rewisa.at](http://www.rewisa.at)). Jegliche Form der Düngung und der Einsatz von Bioziden haben zu unterbleiben.*
- ✓ *Sollte aus sicherheitstechnischen Gründen (Zutrittskonzept) eine Einzäunung der Anlagenfläche erforderlich sein, ist diese so zu errichten, dass der Zugang der Fläche für Niederwild ermöglicht wird. Dafür sollten die unteren 20 cm des Zauns in Form von Auslässen frei passierbar sein.*
- ✓ *Bei Beendigung der Energiegewinnung durch Photovoltaik ist die Anlage zur Gänze rückzubauen. Eine Sicherheitsleistung für den ordnungsgemäßen Rückbau der Freiflächenanlage kann hierfür sinnvoll sein.*

### Für Agrar PV Freiflächenanlagen gilt:

- ✓ *Bei Agrar PV-Anlagen ist jedenfalls eine Ausführung zu wählen, welche eine intensive landwirtschaftliche Nutzung nach der aktuellen gängigen lw. Praxis zulässt (Höhen und Breiten der lw. Nutzfahrzeuge). Diese lw. Nutzung muss insgesamt jedenfalls auf 75% der in Anspruch genommen Fläche uneingeschränkt möglich sein. Voraussetzung ist, dass mindestens auf 75% der – ggf. von der Widmung - umfassten Fläche mit ortsüblichen Kulturen landwirtschaftlich genutzt und dazu eine maschinelle Bewirtschaftung mit herkömmlichen landwirtschaftlichen Geräten (Rasenmäher-Roboter ausgenommen) erfolgen kann. Maximal 7% der Belegungsfläche dürfen für Infrastruktur wie z.B.: Montagesystem, Trafostellplätze, geschottete Flächen verwendet werden.*
- ✓ *Auf mindestens 15% der von der Widmung umfassten Fläche sind bei Agrar-PV-Anlagen biodiversitätsfördernde Maßnahmen zu setzen und durch eine entsprechende Bewirtschaftung für die Dauer des Betriebs der PV-Anlage zu gewährleisten. Wenn aus Landschaftsschutzgründen eine Heckenpflanzung erforderlich ist, wird die Fläche der Hecke selbstverständlich als biodiversitätsfördernd anerkannt.*
- ✓ *Sollte aus sicherheitstechnischen Gründen (Zutrittskonzept) eine Einzäunung der Anlagenfläche erforderlich sein, ist diese so zu errichten, dass der Zugang der Fläche für Niederwild ermöglicht wird. Dafür sollten die unteren 20 cm des Zauns in Form von Auslässen frei passierbar sein.*
- ✓ *Bei Beendigung der Energiegewinnung durch Photovoltaik ist die Anlage zur Gänze rückzubauen. Eine Sicherheitsleistung für den ordnungsgemäßen Rückbau der Freiflächenanlage kann hierfür sinnvoll sein.*

### C) Verfahren der Bezirksverwaltungsbehörde - Naturschutzverfahren:

Folgende naturschutzrechtliche Tatbestände sind bei PV-Freiflächenanlagen zu berücksichtigen:

- Bewilligungspflicht für die Errichtung von freistehenden PV-Anlagen mit einer Kollektorfläche von mehr als 500 m<sup>2</sup> und deren Änderung über dieses Ausmaß hinaus (§ 5 Z 21 Oö. NSchG 2001);
- Anzeigepflicht für freistehende PV-Anlagen mit einer Kollektorfläche von 2 bis 500 m<sup>2</sup>; ausgenommen die Errichtung einer Anlage von 2 bis 50 m<sup>2</sup>, wenn diese weniger als 30 m vom Wohngebäude entfernt ist (§ 6 Abs 1 Z 9 Oö. NSchG 2001);
- Bewilligungspflicht durch die Inanspruchnahme von Grundflächen wie Moore, Sümpfe, Feuchtwiesen sowie Trocken- und Halbtrockenrasenflächen, unabhängig vom Flächenausmaß (§ 5 Z 18 Oö. NSchG 2001),
- Bewilligungspflicht im Bereich von Seen und übriger Gewässer (§§ 9 und 10 Oö. NSchG 2001).

Die Projektsunterlagen haben Aussagen und Plandarstellungen zu folgenden Themen zu enthalten:

- ✓ Lage und Größe des gesamten Vorhabens (Lageplan, inklusive Schnitte),
- ✓ Beschreibung der Anlagenteile und Beschreibung des betroffenen Naturraums,
- ✓ Bestätigung der Gemeinde bezüglich erfolgter Flächenwidmung unter Beilage des aktuellen Flächenwidmungsplans für die betroffene Fläche,
- ✓ Einhaltung der Naturschutzkriterien lt. Kriterienkatalog der OÖ Photovoltaik Strategie 2030,
- ✓ Darstellung der erforderlichen Maßnahmen zur Minderung des Eingriffs in die Landschaft und Förderung der Biodiversität (gilt auch für Agrar-PV-Anlagen),

Vor Einreichung des jeweiligen Projekts wird folgender Zwischenschritt empfohlen:

- ✓ Vorbegutachtung in Form eines Lokalausweises durch die/den zuständige(n) Amtssachverständige(n) für Natur- und Landschaftsschutz der Bezirksverwaltungsbehörde unter Beteiligung der Oö. Umweltschutzbehörde,
- ✓ Ergebnis dieser Vorbegutachtung protokollieren und bei Bedarf, erforderliche Ergänzungen in das Projekt einarbeiten.

Wenn alle Punkte positiv erledigt wurden, sind die Einreichunterlagen an die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Der Oö. Umweltschutzanwalt

DI Dr. Martin Donat

#### Beilagen:

- **OÖ Photovoltaik Strategie 2030**, abrufbar unter [www.land-oberoesterreich.gv.at/files/publikationen/ooe\\_photovoltaik\\_strategie\\_2030.pdf](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/files/publikationen/ooe_photovoltaik_strategie_2030.pdf)
- **Handbuch „Landschaft verstehen – Landschaft bewerten“**, abrufbar unter [www.ooe-umweltschutz.at/Mediendateien/HP\\_Broschure\\_Landschaft.pdf](http://www.ooe-umweltschutz.at/Mediendateien/HP_Broschure_Landschaft.pdf)